

7824

Herrn/Frau

Anlage 2

Zuwendungen des Landes **Nordrhein-Westfalen** nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen; **RdErl.** des Ministeriums für Umwelt und **Naturschutz**, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom, Az. II B 5 - 2406-6427 -
 Bezug: Ihr Antrag vom

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

I.

1. Rahmenbewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige ich Ihnen für die Dauer von fünf Jahren, und zwar für die Zeit vom **1.7.2000.. bis 30.6.2005.. (Bewilligungszeitraum)**, eine Zuwendung in Höhe von **maximalDM/Euro**

Grundlage für die abschließende Bewilligung, Berechnung und jährliche Auszahlung der Zuwendung sind die im Auszahlungsantrag nachgewiesenen zuwendungsfähigen Viehbestände.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Züchtung und Haltung der im Antrag genannten Tiere lokaler Haustierrassen, die in ihrem Bestand bedroht sind. Nach dem vorliegenden Antrag ergibt sich im einzelnen folgende **maximale Zuwendungssumme**:

Rinder	Anzahl Tiere über 2 Jahre (Kühe, Bullen)	DM/Euro je Tier	Anzahl Tiere von 6 bis 24 Monaten	DM/Euro je Tier	Gesamtbetrag DM/Euro
Glanrind		235/120		140/71	
Rotvieh (Höhenvieh)		235/120		140/71	
Pferde	Anzahl Tiere über 3 Jahre (Stuten, Hengste)		Anzahl Tiere von 1 bis 3 Jahren		
Rhein.-Deutsch. Kaltblut		235/120		140/71	
Dülmener		235/120		140/71	
Senner		235/120		140/71	
Schafe	Anzahl der Mutter- schafe		Anzahl der Schafböcke		
Moorschnucke		35/17		35/17	
Schweine	Anzahl der Sauen		Anzahl der Eber		
Buntes Bentheimer Schwein		75/38		75/38	
Schwäbisch Hällisches Schwein		75/38		75/38	
Angler Sattelschwein		75/38		75/38	
Maximale Zuwendung je Jahr					

7824**3. Finanzierungsart und -höhe**

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100 v.H. als Zuschuss gewährt. Die EU beteiligt sich mit Mitteln aus dem **EAGFL**, Abteilung Garantie mit maximal 50 v.H. der **förderfähigen** Höchstbeträge an der Maßnahme.

4. Bewilligungsrahmen

Die bewilligte Gesamtzuwendung für fünf Jahre beträgt somit maximal
davon in den Jahren

200..
200..
200..
200..
200..

DM/Euro
DM/Euro
DM/Euro
DM/Euro
DM/Euro
DM/Euro

5. Abschließende Bewilligung und Auszahlung

Die Auszahlung der jährlichen Zuwendung erfolgt **nur** auf Antrag. Dieser Antrag auf Bewilligung und Auszahlung ist jährlich, spätestens mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft für das laufende Wirtschaftsjahr beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als **Landesbeauftragter** im Kreise, zu stellen. Betriebe, die keinen Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft stellen, reichen spätestens zum selben Zeitpunkt (15.5.) den Antrag auf Auszahlung ein.

Die Zuwendung für die gesamten fünf Jahre wird nur unter der Auflage gewährt, **dass** der / die **Antragsteller(in)** jedes Jahr einen Auszahlungsantrag stellt, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis für das Einhalten der Verpflichtungen dient. Bereits ausgezahlte Zuwendungen können demnach für den gesamten Verpflichtungszeitraum zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden, wenn ein Antrag auf Auszahlung nicht gestellt wird.

II.**6. Nebenbestimmungen**

Die Nummern **5.12**, **5.13**, **7** und **8** der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (**ANBest-P**) sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides und Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 **VwVfG** NRW vom **21.12.1976** (GV. NW. S. 438). Im Falle der Nichteinhaltung von Auflagen kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise und auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden. Dies erfolgt unter Anwendung der Sanktionsregelungen der Nr. 6.4 der o.g. Richtlinien. Die zuviel erhaltenen Zuwendungen sind dann zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten.

7. Hinweise

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, **Rückforderung**, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität = **1. WiKG**) vom 29. Juli 1976 (**BGBI. I S. 2034**) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (**Landessubventionsgesetz**) vom 24. März **1977** (SGV. NW. 73).

III.**9. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch **erhoben** werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Direktor der Landwirtschaftskammer als **Landesbeauftragter**, (genaue Anschrift) einzulegen.

Falls die Frist durch das **Verschulden** eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit **freundlichen** Grüßen
Im Auftrag